

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Hauptstraße 55 in 56477 Rennerod, beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung für die Renaturierung eines Teilabschnittes der „Großen Nister“ (Gewässer III. Ordnung) sowie die Umgestaltung von drei Wehranlagen in der Gemarkung Emmerichenhain, Flur 19, Flurstücke 13/15, 15/2, 16 und 123/1.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das unter 2.3.1 aufgeführte Schutzkriterium Natura-2000-Gebiet ist zumindest möglicherweise betroffen, da das Vorhaben im FFH-Gebiet „Nistertal und Kroppacher Schweiz“, umgesetzt werden soll, zudem grenzen östlich Teilflächen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwald“ an.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde jedoch für die unter 2.3.1 genannten Natura-2000-Schutzgebiete festgestellt, dass bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck der Gebiete maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Durch die Maßnahme wird das Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ökologisch deutlich verbessert, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 04. April 2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Im Auftrag:

Olaf Glasner
- Amtsrat -